

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
3003 Bern

Zürich, 01.12.2017

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-
Waffenrichtlinie»

Vernehmlassungsantwort von Roland Spitzbarth, Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages. Es folgen 6 Seiten mit detaillierten Begründungen.

Mit freundlichen Grüssen

Schiessplatz-Genossenschaft Hönng
Der Präsident: Roland Spitzbarth



Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Präambel

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handle sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Firearms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wust neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein oder nur marginaler Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzu-sehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig. Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgeschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor. Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können. Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 in einem Roni-Schaftsystem; bei einer B&T TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist; bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlagschaftstummel. Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Storm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der



Schiesssport Zentrum Hönggerberg

Schiessplatzgenossenschaft Höngg
gegründet 1930

Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst. f). **Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.**

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergegangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgedenkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren. Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle

5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmebewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten.

Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmebewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmebewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmebewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.